



# Pflichtartikel Kantonsstatuten

---

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Dateiname:</b>         | Pflichtartikel Kantonsstatuten 2021                  |
| <b>Version:</b>           | 29. Mai 2021   |
| <b>Ersetzt Version:</b>   | 29. Oktober 2017                                     |
| <b>Autorin / Autor:</b>   | Urban Grütter, Christina Schibli                     |
| <br>                      |  |
| <b>Freigegeben am:</b>    | 29. Mai 2021   |
| <b>Freigegeben durch:</b> | Bundesversammlung 1/21                               |
| <br>                      |  |
| <b>Status:</b>            | intern   |
| <b>Verteiler:</b>         | Verbandsleitung, Bundesleitung, Kantonalvereine, DOK |

## Inhaltsverzeichnis

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | Einleitung .....                       | 2 |
| 2.  | Pflichtartikel .....                   | 3 |
| 1.  | Zweckartikel .....                     | 3 |
| 2.  | Mitgliedschaft .....                   | 3 |
| 3.  | Haftung .....                          | 4 |
| 4.  | Auflösung / Vereinigung .....          | 4 |
| 5.  | Funktion / Zusammensetzung .....       | 4 |
| 6.  | Regionalverbände .....                 | 4 |
| 7.  | Rechtsform Scharen .....               | 4 |
| 8.  | Ombudsstelle .....                     | 4 |
| 9.  | Streiterledigung durch Mediation ..... | 5 |
| 10. | Schiedsgerichtsbarkeit .....           | 5 |
| 11. | Scharleitung, Leitungsteam .....       | 5 |
| 12. | Wahl .....                             | 5 |
| 13. | Präses .....                           | 5 |
| 14. | Eltern .....                           | 6 |
| 15. | Statuten / Genehmigung .....           | 6 |
| 16. | Inkraftsetzung .....                   | 6 |
| 3.  | Genehmigung der Pflichtartikel .....   | 6 |

## 1. Einleitung

---

Die folgenden Artikel müssen in den Kantonsstatuten übernommen werden. Sie sind aus folgenden Gründen verbindlich:

- Artikel, die mit der DOK als verbindlich abgemacht wurden, weil sie in irgendeiner Form das Kirchenrecht tangieren.
- Artikel, die aufgrund der beschlossenen Vereinsstrukturen von Jungwacht Blauring Schweiz gleich sein müssen (z.B. der Zweckartikel).
- Artikel, die aufgrund des Vereinsrechtes vorhanden sein müssen.

Sofern Regionalvereine vorhanden sind, müssen die folgenden Artikel sinngemäss übernommen werden.

Diese Pflichtartikel definieren «Mindeststandards». Striktere Formulierungen sind in Absprache mit der verantwortlichen Person des nationalen Vorstands möglich.

*Jungwacht Blauring Kanton...* wird ersetzt durch den jeweils gültigen Vereinsnamen des Kantonalvereins.

Texte in *kursiv* sind Erläuterungen und gehören nicht zum eigentlichen Artikel-Text.

Anpassungen der Kantonsstatuten bedürfen gemäss Art. 15 der Pflichtartikel der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Für diese Genehmigung ist der Vorstand von Jungwacht Blauring Schweiz zuständig. Seine Aufgabe ist es sicherzustellen, dass die Kantonsstatuten den vorliegenden Pflichtartikeln entsprechen. Treten im Genehmigungsprozess Meinungsverschiedenheiten bezüglich beabsichtigter Änderungen an anderen als den Pflichtartikeln auf und kann keine Einigung erzielt werden, steht es dem Kantonalverband frei, die beabsichtigte Statutenänderung an der nächsten Bundesversammlung zu traktandieren.

## 2. Pflichtartikel

---

### 1. Zweckartikel

---

- 1) Jungwacht Blauring Kanton ... ist ein katholischer Kinder- und Jugendverband. Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring ... bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
- 2) Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kanton ... basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kanton ....  
Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
- 3) Der Verein Jungwacht Blauring Kanton ... koordiniert und begleitet die Kinder und Jugendorganisation im Kanton ....

### 2. Mitgliedschaft

---

Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Kanton ... ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt oder konform im Bestandsverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar oder Kantonalverband geführt wird. Die Einzelmitglieder haben in der Regel Wohnsitz im Kanton .... Ausnahmen sind möglich.

Das Mitgliedschaftsverhältnis endet automatisch durch Austritt oder durch Ausschliessung aus Jungwacht Blauring Schweiz oder Jungwacht Blauring Kanton ... oder durch den Tod. Erfolgt die Ausschliessung durch Jungwacht Blauring Schweiz, ist der vorgesehene Rechtsweg zu befolgen.

Jungwacht Blauring Kanton ... ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

*Es gilt folgende Formulierung, wenn Regionalverbände vorhanden sind:*

Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton ... sind die Regionalverbände sowie Einzelmitglieder. Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Kanton ... ist, wer konform im Bestandsverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar, Regional- oder Kantonalverband geführt wird.

Das Mitgliedschaftsverhältnis juristischer Personen sowie der Einzelmitglieder endet durch Austritt oder durch Ausschliessung aus Jungwacht Blauring Schweiz oder Jungwacht Blauring Kanton .... Es endet bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei natürlichen Personen durch den Tod.

Jungwacht Blauring Kanton ... ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf die Regionalverbände sowie alle weiteren Mitglieder zu übertragen. Die Regionalverbände haben die Pflichten wiederum auf ihre Mitglieder zu übertragen.

### **3. Haftung**

---

Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Kanton ... haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

### **4. Auflösung / Vereinigung**

---

Löst sich Jungwacht Blauring Kanton ... zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

### **5. Funktion / Zusammensetzung**

---

Die Kantonsleitung ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Kanton .... Sie setzt sich aus .... Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied übt die Präsesfunktion aus. Der\*die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen.

Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt ein\*e Mitarbeiter\*in pro Arbeitsstelle an den Sitzungen der Kantonsleitung mit beratender Stimme teil.

Der Vorsitz der Kantonsleitung übt der\*die Kantonalpräsident\*in aus. Es ist auf eine angemessene Vertretung aller Geschlechter zu achten.

### **6. Regionalverbände**

---

Der Kantonalverband kann Regionalverbände zulassen. Regionalverbände sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Die Organisation der Regionalverbände und ihre Beziehungen zum Kantonalverband richten sich nach den Vorgaben des Kantonalverbands.

### **7. Rechtsform Scharen**

---

Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Kanton ... und müssen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton ....

Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.

*Es gilt folgende Formulierung, wenn Regionalverbände vorhanden sind:*

Die Scharen sind Sektionen des betreffenden Regionalverbandes und sollen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton ... und des betreffenden Regionalverbandes.

Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.

### **8. Ombudsstelle**

---

Die erste Anlaufstelle für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, ist die Ombudsstelle von Jungwacht Blauring Schweiz. Die Ombudsstelle ist neutral

und behandelt Anfragen vertraulich. Sie kann kompetent informieren und bei Streitfragen als unabhängige Vermittlerin auftreten. Sie fördert das Gespräch zwischen den Parteien und vermittelt Handlungsoptionen. Das Verfahren wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

## **9. Streiterledigung durch Mediation**

---

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben und nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet werden konnten, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

## **10. Schiedsgerichtsbarkeit**

---

Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet oder auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton ... anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist ....

## **11. Scharleitung, Leitungsteam**

---

Das Leitungsteam setzt sich aus Gruppenleiter\*innen, Scharleiter\*innen und dem\*der Präses zusammen. Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleiter\*innen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.

## **12. Wahl**

---

Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine\*n Präses.

Ebenfalls wählt es die Delegierten an die Kantonskonferenz. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.

Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen.

Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die Kantonskonferenz.

*Es gilt folgende Formulierung, wenn Regionalvereine vorhanden sind:*

Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine\*n Präses.

Ebenfalls wählt es die Delegierten an die Regionalkonferenz. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.

Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen.

Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Regionalleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Regionalleitung nach Anhörung der Betroffenen die Regionalkonferenz.

## **13. Präses**

---

Der\*die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er\*sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.

Er\*sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt

bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden. Für die Wahl des\*der Präses gilt Art. XX dieser Statuten. Die Amtsdauer des\*der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. XX ist durch die entsprechende Nummer des Artikels «Wahl» zu ersetzen (hier Artikel 11 der Pflichtartikel).

## **14. Eltern**

---

Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.

Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

## **15. Statuten/Genehmigung**

---

Diese Statuten sind am ... von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonalkonferenz in Kraft.

## **16. Inkraftsetzung**

---

Diese Statuten treten am ... in Kraft.

## **3. Genehmigung der Pflichtartikel**

---

Luzern, 29.05.2021

Das Co-Präsidium:

\_\_\_\_\_  
Alice Stierli

\_\_\_\_\_  
Christoph Ratz

Genehmigt durch die DOK:

\_\_\_\_\_  
Vorname Name